

Maritimes Cluster Norddeutschland e. V.

Beitragsordnung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2017

§ 1 Beitrag

(1) Die Mitglieder des MCN e. V. zahlen zur Deckung der Kosten des MCN e. V. einen jährlichen Beitrag, der für das laufende Jahr gilt. Bei unterjährigem Beitritt wird für jeden Monat der Mitgliedschaft ein anteiliger Beitrag von 1/12 des vollen Jahresbeitrags berechnet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt in den MCN e. V. fällig und werden per Rechnung seitens des Vereins angefordert.

(3) Der Vereinsbeitrag beträgt:

Kategorie	Mitarbeiterzahl / Umsatz	Mitgliedsbeitrag (€/jährlich/netto)
1	bis zu 1-3 Beschäftigte bzw. Einzelpersonen	250,-
2	bis zu 10 Beschäftigte oder bis zu 2 Mio. Umsatz	500,-
3	bis zu 50 Beschäftigte oder bis zu 10 Mio. Umsatz	1.000,-
4	bis zu 100 Beschäftigte oder bis zu 20 Mio. Umsatz	1.500,-
5	bis zu 250 Beschäftigte oder bis zu 50 Mio. Umsatz	2.000,-
6	mehr als 250 Beschäftigte oder mehr als 50 Mio. Umsatz	2.500,-
7	Sonstige	gemäß Entscheidung des Vorstandes

Ist in den Kategorien 2 - 5 die Anzahl der Beschäftigten oder der Umsatz höher als in der jeweiligen Kategorie angegeben, ist der Mitgliedsbeitrag der höheren Kategorie zu entrichten.

(4) Die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind als Zuwendungsgeber beitragsfrei.

§ 2 Regionale Zuordnung der Mitgliedsbeiträge

(1) Der MCN e.V. beabsichtigt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, insbesondere durch die Gewährung entsprechender öffentlicher Zuwendungen der norddeutschen Länder, eine zentrale Geschäftsstelle sowie regionale Geschäftsstellen in den fünf norddeutschen Bundesländern zu unterhalten bzw. zu unterstützen.

(2) Jedes Vereinsmitglied wird gemäß dem auf dem Aufnahmeformular angegebenen Sitz einem der fünf norddeutschen Bundesländer zugeordnet. Abweichende Zuord-

nungswünsche bzw. die Zuordnung von Mitgliedern mit Sitz außerhalb der norddeutschen Bundesländer sind mit dem Aufnahmeantrag zu erklären.

(3) Der Wirtschaftsplan stellt dar, in welchem Umfang Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten der zentralen Geschäftsstelle dienen und in welchem Umfang die Mitgliedsbeiträge den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen zur Kofinanzierung der dortigen Aufgaben und Tätigkeiten zugerechnet werden. Überwiegend werden die Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Kosten der regionalen Geschäftsstelle herangezogen, der das Mitglied zugeordnet ist.

§ 3 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann nach vorheriger schriftlicher Begründung und Angabe der benötigten Gesamthöhe und der Aufteilung auf die Mitglieder für im Vorwege bestimmte Zwecke eine Umlage beschließen.

(2) Der Beschluss ist so rechtzeitig zu fassen, dass nicht zahlungswillige oder –fähige Mitglieder satzungsgemäß ihre Mitgliedschaft kündigen können bevor die Umlage erhoben wird. Den Mitgliedern steht in solchen Fällen ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft zu.

§ 4 Veranstaltungs- und Teilnahmegebühren

(1) Der Verein darf bei eigenen Veranstaltungen Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben.

(2) Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, u. ä. legt der Vorstand im Vorwege fest.

(3) Der Vorstand kann diese Entscheidungsbefugnisse ggf. auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 5 Auslagen und Kostenerstattungen

(1) Die Vorstands-, die Fachgruppen- und Facharbeitskreisarbeit sowie die Arbeit in einem ggf. einzurichtenden Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für diese Arbeit gibt es keine Fahrtkosten- oder Auslagenerstattung und keine Sitzungs- oder Tagegelder.

(2) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, die auf Wunsch und im Auftrag des Vereins besondere Aufgaben über das normale ehrenamtliche Engagement hinaus dauerhaft oder im Einzelfall übernehmen für die kein anderer Kostenträger gefunden werden kann, können eine Auslagenerstattung beantragen.

Die Erstattungen für Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Vorrangig sind Dienstwagen des Vereins oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Taxifahrten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist ein entsprechend beauftragender

Vorstandsbeschluss als rechtfertigender Grund.

Der anschließende Erstattungsantrag, sofern einer gestellt wird, wird von der Vereinsgeschäftsführung geprüft und sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, anschließend wird die Überweisung veranlasst.

Die finanziellen Auswirkungen aus derartigen Kostenerstattungen sind im Quartalsbericht der Geschäftsführung im Vorstand zu berücksichtigen.

(4) Die neue Kostenposition „Auslagen- und Kostenerstattungen“ ist ab dem Geschäftsjahr 2018 im Wirtschaftsplan des Vereins zu berücksichtigen.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister bedarfsweise mit Unterstützung durch die Geschäftsführung zum Ende des Geschäftsjahres erstellt und dem Vorstand zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(2) Vor Vorlage des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung muss der Jahresabschluss von den Revisoren geprüft sein.

§ 7 Wirtschaftsplan

(1) Der Schatzmeister bereitet bedarfsweise mit Unterstützung durch die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr vor.

(2) Im Wirtschaftsplan muss das gesamte geplante Einnahme- und Ausgabeverhalten des Vereins abgebildet sein. Bei überjährigen Projekten des Vereins muss der Wirtschaftsplan auch eine perspektivische Darstellung der Folgejahre enthalten.

(3) Kostenverursachende Vorhaben des Vereins oder des Clustermanagements dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn das jeweilige Vorhaben wirtschaftlich vertretbar und die Finanzierung gesichert ist.

§ 8 Buchführung

Sofern keine Geschäftsführung bestellt ist, führt der Schatzmeister Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und verwaltet die Vereinsmittel.